

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/03/0035

Rechtssatz

Wird ein Teil des Gemeinschaftsjagdgebiets "dem ganzen Umfang nach" von einem Eigenjagdgebiet oder von mehreren Eigenjagdgebieten umschlossen, kann - definitionsgemäß - kein Zusammenhang mit einem anderen Teil des Gemeinschaftsjagdgebiets bestehen. Ohne die sinnngemäße Anwendung des § 12 Abs. 3 Slbg JagdG 1993 würde schon ein Längenzug, wie er in § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Slbg JagdG 1993 beschrieben wird, den Zusammenhang von Teilen des Gemeinschaftsjagdgebiets durchbrechen bzw. - anders gewendet - eine vollständige (zusammen mit anderen Teilen des Eigenjagdgebiets) Umschließung begründen. Die in § 17 Abs. 2 letzter Satz Slbg JagdG 1993 normierte sinnngemäße Anwendung des § 12 Abs. 3 Slbg JagdG 1993 bewirkt also, dass derartige Längenzüge auch hinsichtlich der Beurteilung von Jagdeinschlüssen als "neutral" gelten: Ein Jagdeinschluss nach § 17 Abs. 2 Slbg JagdG 1993 wird also nicht schon dadurch begründet, dass ein Teil der umfänglichen Umschließung durch einen derartigen Längenzug bewirkt wird.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2018/03/0127

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030035.L08